



Liste meldepflichtiger Einrichtungen:

- Krankenhäuser,
- voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie vergleichbare Einrichtungen,
- ambulante Pflegedienste und Anbieter vergleichbarer Dienstleistungen im ambulanten Bereich, insbesondere:
 - ambulante Pflegeeinrichtungen gemäß § 72 SGB XI sowie Einzelpersonen gemäß § 77 SGB XI; ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
 - Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen,
 - Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX und § 46 d SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen,
 - Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach Punkt 2 (voll- und teilstationäre Einrichtungen) dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern oder die Leistungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX erbringen, und
 - Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX Personen für die Erbringung entsprechender Dienstleistungen beschäftigen.
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Entbindungseinrichtungen,
- Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind. Dazu gehören u.a. Hospizdienste, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), Blut- und Plasmaspendeeinrichtungen,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- Rettungsdienste,
- Sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V,
- Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen nach § 119c SGB V,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation,
- Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, Begutachtungs- und Prüfdienste, die auf Grund der Vorschriften des SGB V oder SGB XI tätig werden sowie der Medizinische Dienst.

Bei Einrichtungen oder Unternehmen, die mehrere Leistungen anbieten, von denen nur ein Teil einer in § 20a Abs. 1 IfSG genannten Einrichtungsart entspricht („Mischeinrichtungen“), ist auf die tatsächliche räumliche Abgrenzung abzustellen. Es kommt darauf an, inwiefern diese verschiedenen Angebote räumlich so abgegrenzt sind, dass jeglicher für eine Übertragung des SARS-CoV-2-Virus relevante Kontakt zwischen den dort jeweils tätigen Personen und den in der Einrichtung behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen sicher ausgeschlossen werden kann.